



Bayerische Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
80535 München

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht
PI/G-4255-3/1422 L, 05.02.2021

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
F4-7870-1/514

München
25.03.2021

**Schriftliche Anfrage der Herrn Abgeordneten Ludwig Hartmann und
Hans Urban vom 04.02.2021 betreffend „Waldflächen der Bayerischen
Staatsforsten – Ver- und Ankauf Teil 2“**

Anlagen:

Tabelle „Flächenzu- und -abgang durch Tausch von Waldflächen“
Tabelle „Abgabe von Waldflächen an andere Verwaltungen“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die o. g. Schriftliche Anfrage beantworte ich in Abstimmung mit dem Staats-
ministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sowie auf Grundlage der von den
Bayerischen Staatsforsten (BaySF) zur Verfügung gestellten Daten wie folgt:

Vorbemerkung:

Mit Blick auf die Einhaltung der vorgegebenen Antwortfristen und Begren-
zung des Aufwandes auf ein vertretbares Maß, konnten für die Beantwortung
der Fragen nur Flächen mit einer Größe von mehr als 0,3 ha näher ausgewertet
werden. Außerdem wurde die Auswertung auf Staatswaldflächen beschränkt,
die von den Bayerischen Staatsforsten (BaySF) bewirtschaftet wurden. Aus-
gewertet wurden die Geschäftsjahre 2009 bis 2020 (= 01.07.2008 bis

30.06.2020). Grundstücksvorgänge, die mehrere Nutzungsarten umfassten, wurden der überwiegenden Nutzungsart zugeordnet.

Insgesamt mussten zur Beantwortung von Teil 1 und Teil 2 der Schriftlichen Anfragen rd. 1.000 Vorgänge mit einem erheblichen Zeitaufwand einzelfallweise überprüft und entsprechend strukturiert werden. Aufgrund der großen Zahl der ausgewerteten Vorgänge sind Unschärfen nicht zu vermeiden und auch nicht auszuschließen.

Zu Frage 1.a):

Welchen Gesamterlös erzielten die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) durch den Verkauf von Wald in den Wirtschaftsjahren seit 2009?

Die BaySF erzielt beim Verkauf von Grundstücken des Forstvermögens selbst keine Erlöse. Sie handelt in diesen Fällen gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Art. 15 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsforstengesetzes im Auftrag und in Vertretung des Freistaats Bayern, der Eigentümer der Grundstücke ist. Die beim Verkauf von Waldgrundstücken (einschließlich Flächen für Straßenbau/Schienennetze, deren Verkauf ebenfalls in die Zuständigkeit der BaySF fällt) erzielten Erlöse werden vom Freistaat Bayern unmittelbar im Forstgrundstock vereinnahmt (vgl. Epl. 13 – Anlage B (Sondervermögen) – Grundstock B - Kap. 80 11).

Zu Frage 1.b):

In welcher Form wurden diese Erlöse dem forstlichen Grundstock zurückgeführt?

Siehe Antwort zu Frage 1.a).

Zu Frage 1.c):

Welche Gesamtkosten fielen seit 2009 für den Flächenerwerb an?

Für den Erwerb der in der Tabelle „Waldflächenankäufe durch die BaySF“ (s. Anlage zur Antwort auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ludwig Hartmann und Hans Urban vom 04.02.2021 betreffend „Waldflächen der

Bayerischen Staatsforsten - Ver- und Ankauf Teil 1“) genannten Waldgrundstücke zugunsten des Forstvermögens wurden in den Geschäftsjahren 2009 bis 2020 Forstgrundstockmittel in Höhe von rd. 20,9 Mio. € ausgegeben.

Zu Frage 2.a):

Welche Flächen wurden beim Flächentausch seit 2009 abgegeben (bitte nach Geschäftsjahr und Regierungsbezirk aufschlüsseln sowie Flächengröße und Preis je ha angeben)?

Zu Frage 2.b):

Welche Flächen wurden beim Flächentausch seit 2009 erworben (bitte nach Geschäftsjahr und Regierungsbezirk aufschlüsseln sowie Flächengröße und Preis je ha angeben)?

Die Fragen 2.a) und 2.b) werden gemeinsam beantwortet.

Die Einzelheiten können der anliegenden Tabelle „Flächenzu- und -abgang durch Tausch von Waldflächen“ entnommen werden. Die Zuordnung der Flächen zu Regierungsbezirken wird in der Statistik der BaySF nicht erfasst. Eine nachträgliche Erfassung dieser Daten ist nicht mit zumutbarem Aufwand möglich.

Zu Frage 3.a):

Welche Flächen wurden an Verwaltungen in Bayern abgegeben (bitte nach Geschäftsjahr und Regierungsbezirk aufschlüsseln sowie Flächengröße und Preis je ha angeben)?

Zu Frage 3.b):

An welche anderen Verwaltungen in Bayern wurden Flächen abgegeben?

Zu Frage 3.c):

Zu welchem konkreten Zweck wurden Flächen an andere Verwaltungen abgegeben (bitte einzeln aufschlüsseln und Flächengröße und Preis je ha angeben)?

Die Fragen 3.a), 3.b) und 3.c) werden gemeinsam beantwortet.

Die von den BaySF an die Straßenbauverwaltung, die Wasserwirtschaftsverwaltung, die Umweltverwaltung und die Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung abgegebenen Grundstücke wurden von der jeweils aufnehmenden Verwaltung zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben benötigt (z. B. Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen, Bau von Staatsstraßen und zugehörigen Radwegen usw.). Der im Einzelfall konkret zugrunde liegende Verwendungszweck wird in den Betriebsstatistiken der BaySF nicht dokumentiert. Eine nachträgliche Erfassung dieser Daten ist nicht mit zumutbarem Aufwand möglich.

Die Abgabe von Staatswaldflächen an die Immobilien Freistaat Bayern erfolgt i. d. R. mit dem Ziel der Veräußerung der Grundstücke an Dritte für Nutzungszwecke wie Gewerbe, Wohnbau und Industrie. Auch in diesen Fällen wird der konkrete künftige Verwendungszweck in den Betriebsstatistiken der BaySF nicht dokumentiert. Eine Auflistung der einzelnen Verkaufszwecke nach Gewerbe, Wohnbau und Industrie bedarf einer Auswertung des jeweiligen Einzelfalls durch die Immobilien Freistaat Bayern. Die Auswertung sowie die nachträgliche Erfassung dieser Daten sind nicht mit vertretbarem Aufwand möglich.

Die zur Verfügung stehenden Daten können der anliegenden Tabelle „Abgabe von Waldflächen an andere Verwaltungen“ entnommen werden. Die Zuordnung der Flächen zu Regierungsbezirken wird in der Statistik der BaySF nicht erfasst. Eine nachträgliche Erfassung dieser Daten ist nicht mit vertretbarem Aufwand möglich.

Bei der Abgabe staatseigener Grundstücke von einem Verwaltungszweig an einen anderen unterbleibt i.d.R. eine Werterstattung entsprechend der Verwaltungsvorschrift Nr. 1.2 zu Art. 61 der Bayerischen Haushaltsordnung. Dies gilt auch für die an die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) übertrage-

nen Grundstücke. Im Fall des Verkaufs durch die IMBY werden die Verkaufserlöse aufgrund Art. 81 der Verfassung im Grundstock „Allgemeine Landesverwaltung“ (Epl. 13 – Anlage B (Sondervermögen) – Grundstock A – Kap. 80 10) vom Freistaat Bayern vereinnahmt, wobei in bestimmten Fällen eine Beteiligung des Forstgrundstocks am Erlös erfolgt (vgl. Erläuterung zu Kap. 80 10 Tit. 916 02).

Im Bereich des Coburger Domänenguts, das als geschlossenes Sondervermögen verwaltet wird, wird der gesamte bei der Veräußerung erzielte Reinerlös zugunsten des Coburger Domänenguts vereinnahmt. Entsprechend Art. 61 Abs. 3 der Bayerischen Haushaltsordnung findet im Bereich des Coburger Domänengutes auch eine Werterstattung bei der Abgabe von Grundstücken des Coburger Domänenguts an andere Verwaltungen statt.

Zu Frage 4. a)

Wie hat sich der Flächenbesitz der BaySF durch Ver- und Ankäufe, sowie Tauschgeschäfte seit 2009 entwickelt (bitte nach Gesamtfläche der BaySF und expliziten Waldflächen aufschlüsseln und Bilanzen angeben)?

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Staatsforstengesetzes hat die BaySF die Aufgabe das Forstvermögen, insbesondere den Staatswald einschließlich der Saalforste und das Coburger Domänengut zu bewirtschaften. Im Betrachtungszeitraum der Geschäftsjahre 2009 bis 2020 ergibt die Flächenbilanz aus Ankauf, Verkauf, Tausch sowie Abgabe an und Übernahme von anderen Verwaltungen einen Flächenzuwachs 497 ha. Eine nachträgliche Aufteilung dieser Flächen in Wald und nicht bestockte Flächen ist nicht mit vertretbarem Aufwand möglich.

Die Entwicklung der Flächen „Wald nach Art. 2 BayWaldG“ wird in der Forsteinrichtungsdatenbank der BaySF erfasst. Für die Jahre 2009 bis 2020 ergibt sich folgende Zeitreihe (Stand jeweils 30.06.) für die Gesamtfläche und die Bilanz im Vergleich zum Vorjahr:

Jahr	Waldfläche in ha	Bilanz in ha
2009	754.336	- 414
2010	754.367	+ 31
2011	754.546	+ 179
2012	755.159	+ 613
2013	755.251	+ 92
2014	755.386	+ 135
2015	755.872	+ 486
2016	756.010	+ 138
2017	756.051	+ 41
2018	756.216	+ 265
2019	756.245	- 71
2020	756.330	+ 85

Bei den in der Tabelle angegebenen Flächen handelt es sich nicht um stichtagsbezogene jährliche Erhebungen auf der ganzen Fläche, sondern Auswertungen aus der Forsteinrichtungsdatenbank. Die Forstbetriebe werden unregelmäßig getaktet im 10 Jahres-Turnus eingerichtet. Änderungen in der Zeitreihe sind nicht zwangsläufig auf eine faktische Waldflächenmehrung oder -minderung zurückzuführen, sondern können auch systembedingt sein (z. B. die Abgrenzung Wald/Nicht-Wald im Gebirge mit enger Verzahnung von Baumgruppen und Felspartien).

Zu Frage 4.b):

Wie haben sich die mit Weiderechten belasteten Staatswaldflächen von 2009 bis heute entwickelt?

Zu Frage 4.c):

Auf wie viel ha wurden diese Weiderechte in den einzelnen Jahren auch ausgeübt?

Die Fragen 4.b) und 4.c) werden gemeinsam beantwortet.

Auswertungen liegen hier nur für die Waldweiderechte vor.

Entsprechend den im Zweijahresturnus erfolgenden Berichten an den Landtag zur Ablösung von Waldweiderechten wurde in den Jahren 2009 bis einschließlich 2020 auf einer Fläche von 2.856 ha im Staatswald eine völlige Freistellung von der Waldweide erreicht.

Die mit Waldweiderechten belastete Staatswaldfläche kann aufgrund der schwierigen flächenscharfen Abgrenzung insbesondere zu Baumgruppen und Felspartien nur grob geschätzt werden. Sie beträgt ca. 58.600 ha (Stand 2015, einschließlich Saalforste).

Die Intensität der Ausübung der Waldweiderechte ist stark unterschiedlich und hängt im Wesentlichen von der Nähe zu Lichtweideflächen, von der Zugänglichkeit und dem Futterertrag im Wald ab. Insbesondere in schwer zugänglichen und abgelegenen Waldweideflächen ist eine Nutzung der Waldweide vielfach nicht feststellbar. Exakte Zahlen liegen hierzu nicht vor.

Zu Frage 5.a):

*Wie viele Gespräche führen Staatsregierung bzw. BaySF aktuell mit Kommunen und anderen Akteur*innen zu möglichen Waldflächen-Verkäufen (bitte insgesamt und falls möglich einzelne Vorgänge angeben)?*

Zu Frage 5.b):

Um welche Flächengrößen handelt sich dabei jeweils?

Zu Frage 5.c)

Wie viele Anfragen zum Ankauf von Waldflächen der BaySF von Kommunen, etc., liegen darüber hinaus bei der Bayerischen Staatsregierung vor?

Die Fragen 5.a), 5.b) und 5.c) werden gemeinsam beantwortet.

Gespräche zu den Möglichkeiten und Vorgaben für einen Erwerb von Staatswald werden auf unterschiedlichen Ebenen und durch unterschiedliche Stellen sowohl der BaySF als auch der Staatsregierung geführt. Das Gleiche gilt für Anfragen zum Ankauf. Die Anfragen werden jeweils von der zuständigen Stelle unmittelbar bearbeitet oder ggf. an die zuständige Stelle weitergeleitet. Das Spektrum der Nachfrager reicht von interessierten Privatpersonen bis zu juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Kommunen, Landkreise, Bund, Kirchen).

Solche Gespräche werden nicht zentral erfasst und ausgewertet.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Kaniber